
Handelsregister

Merkblatt

Neueintragung einer Genossenschaft

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung beantragt die Verwaltung, die Genossenschaft im Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (siehe nachfolgende Ziffern)

Die Anmeldung muss von einem Mitglied der Verwaltung mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet sein (Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV). Zusätzlich sind die Unterschriften aller übrigen zeichnungsberechtigten Personen anzubringen (Art. 21 Abs. 1 HRegV). Sämtliche Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen sind notariell zu beglaubigen (Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 und 3 HRegV). Die Unterschriftsbeglaubigung muss sämtliche Angaben gemäss Art. 24b HRegV beinhalten.

2. Protokoll über die Gründungsversammlung

Die Beschlüsse zur Gründung einer Genossenschaft sind in einem schriftlichen Protokoll zu fassen. Mindestens sieben Gründer (Art. 831 OR; Art. 86 lit. a HRegV) erklären, eine Genossenschaft zu gründen, sie genehmigen die Statuten und wählen die Mitglieder der Verwaltung sowie die Revisionsstelle bzw. verzichten auf eine eingeschränkte Revision. Das Protokoll hat sämtliche Angaben gemäss Art. 85 HRegV zu enthalten und ist von allen Gründern im Original zu unterzeichnen.

3. Statuten

Die Statuten müssen mindestens die Angaben gemäss Art. 832 OR enthalten. Sie sind mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und durch ein Mitglied der Verwaltung im Original zu unterzeichnen (Art. 84 Abs. 1 lit. b HRegV i.V.m. Art. 22 Abs. 4 HRegV).

4. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder der Verwaltung und der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle

Die Erklärungen sind original handschriftlich unterzeichnet einzureichen. Die Wahlannahme kann auch durch die Unterzeichnung der Anmeldung oder des Gründungsprotokolls erfolgen.

5. Protokoll des zuständigen Genossenschaftsorgans über die Konstituierung der Verwaltung und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen (Art. 894 Abs. 1 OR) und muss sich demzufolge konstituieren. Ob die Gründungsversammlung und/oder die Verwaltung für die Konstituierung (z.B. Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars, etc.) zuständig sind, ergibt sich aus den Statuten. Halten die Statuten bereits explizit fest, wie die Mitglieder der Verwaltung zu zeichnen haben, so erübrigt sich ein entsprechender Hinweis im Protokoll. Das Protokoll hat die Art der Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, etc.) festzuhalten und ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer im Original zu unterzeichnen. Bei einem Zirkularbeschluss sind die Unterschriften sämtlicher Mitglieder der der Verwaltung anzubringen.

6. Stampa- und Lex Friedrich-Erklärung

Die Stampa-Erklärung ist die Erklärung der Gründer, wonach keine anderen Sacheinlagen und Sachübernahmen von Gründern oder diesen nachstehenden Personen bestehen, als die in den Gründungsunterlagen genannten (Art. 84 Abs. 1 lit. g HRegV).

Die Lex Friedrich-Erklärung dient der Abklärung der Frage, ob eine Genossenschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist.

Beide Belege sind durch sämtliche Gründer original handschriftlich zu unterzeichnen. Die entsprechenden Formulare finden Sie auf unserer Homepage.

7. Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, Überahmebilanzen, Inventarlisten

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen (Art. 833 Ziff. 2 und 3 OR i.V.m. Art. 628 Abs. 2 OR) sind die Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge vorzulegen. Werden Grundstücke übertragen, bedarf der Vertrag der öffentlichen Beurkundung (Art. 657 ZGB). Besteht der Vermögenswert aus einem Geschäft oder einem Geschäftsteil, so ist die Übernahmebilanz (Schluss- oder Zwischenbilanz des zu übernehmenden Geschäftes) bzw. die Teilübernahmebilanz einzureichen. Handelt es sich bei dem Vermögenswert um eine Sachgesamtheit, so ist dem Vertrag eine unterzeichnete und datierte Inventarliste, in welcher die eingelegten bzw. übernommenen Gegenstände einzeln aufgeführt und bewertet sind, beizulegen. Die genannten Belege sind im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen. In sämtlichen Fällen (inkl. beabsichtigten Sachübernahme) muss eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen werden (Art. 833 OR).

8. Gründungsbericht

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen bzw. beabsichtigten Sachübernahmen ist ein von allen Gründern oder ihren Vertretern original handschriftlich unterzeichneter Gründungsbericht im Sinne von Art. 834 Abs. 2 OR einzureichen (Art. 84 Abs. 3 lit. c HRegV).

9. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Dem Handelsregister muss mitgeteilt werden, ob die Genossenschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. c HRegV). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden (BGE 100 Ib 455 E. 4). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Fall hat der Domizilhalter eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass er der Genossenschaft an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 84 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 117 Abs. 3 HRegV).

10. Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Eine Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor eine solche Bewilligung erteilt wurde (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen).

11. Verzeichnis der Genossenschafter

Sofern die Statuten eine (un)beschränkte persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Genossenschafter vorsehen, ist ein Verzeichnis der Genossenschafter (mit Angabe von Familiennamen, Vorname, Geburtsjahr, Heimort und Wohnort) einzureichen, original handschriftlich unterzeichnet durch ein Mitglied der Verwaltung (Art. 837 OR i.V.m. Art. 84 Abs. 1 lit. h HRegV).

12. Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen (Art. 20 Abs. 3 HRegV). Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt.